

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/19

G e s e t z

zur Neuordnung der Fachhochschulen

vom 27. November 2001

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2005

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 41

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 13/19	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesentwurf vom 25.09.2001	Drucksache 13/1616	1
<u>FDP-Fraktion</u> Entschließungsantrag vom 04.10.2001	Drucksache 13/1646	15
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 38. Sitzung am 04.10.2001 1. Lesung zu Drs 13/1616	Plenarprotokoll 13/38 S. 3600, 3746	18, 22
<u>Ausschuss für Wissenschaft und Forschung</u> 16. Sitzung am 25.10.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1616	Ausschussprotokoll 13/396 S. II, 7	24, 25
<u>Ausschuss für Wissenschaft und Forschung</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 08.11.2001	Drucksache 13/1721 (Neudruck)	29
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 42. Sitzung am 16.11.2001 2. Lesung zu Drs 13/1616	Plenarprotokoll 13/42 S. 4122, 4198	36, 38

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 13/19</u>	<u>Fundstelle</u> <u>Angaben zum Dokument</u>	<u>Seite</u>

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 16.11.2001	Gesetz 13/19	41
---	-----------------	----

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2001	2001, Nr. 40 S. 805, 812	47, 48
--	-----------------------------	--------

Bearbeiter:
Immo Schatzschneider
Düsseldorf, 2005

25.09.2001

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

A Problem

Zur klaren funktionalen Trennung der Universitäten und Fachhochschulen empfahl der im Rahmen des Qualitätspakts gebildete Expertenrat, dass Universitäten-Gesamthochschulen im Regelfall keine Fachhochschulstudiengänge mehr anbieten sollen.

B Lösung

Deshalb sollen (1.) die Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn mit der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und (2.) die Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn mit der Fachhochschule Lippe in Lemgo zusammengeführt werden, da es in den genannten Abteilungen ausschließlich Fachhochschulstudiengänge gibt. Im ersten Fall geschieht dies im Wege eine Hochschulneugründung, im zweiten Fall soll die Abteilung in die Fachhochschule eingegliedert werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine, da bestehende Fachhochschulen und Hochschulabteilungen ohne Erhöhung der Stellen und Mittel neu organisiert werden sollen.

Datum des Originals: 25.09.2001/Ausgegeben: 25.09.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

Artikel I

Zusammenführung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn mit den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn

§ 1

(1) Die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn ist errichtet.

(2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn als Recht der neu errichteten Fachhochschule sinngemäß fort.

(3) Die Fachbereiche und Studiengänge der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn sind Fachbereiche und Studiengänge der neuen Fachhochschule, die Studien- und Prüfungsordnungen gelten als deren Satzungen fort.

(4) Im Übrigen sind die Märkische Fachhochschule in Iserlohn und die Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn aufgelöst. Die neue Fachhochschule ist ihre Rechtsnachfolgerin.

§ 2

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamte, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn sowie in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestell-

te, Arbeiterinnen und Arbeiter an der neuen Fachhochschule.

(2) Die in die Studiengänge der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschriebenen Studierenden, Zweithörer und Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die neue Fachhochschule übernommen.

(3) Die Mitglieder der Fachbereiche der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn und die diesen Fachbereichen zugeordneten Angehörigen bleiben den entsprechenden Fachbereichen der neuen Fachhochschule als Mitglieder und Angehörige zugeordnet.

(4) Die Universität-Gesamthochschule Paderborn und die Märkische Fachhochschule in Iserlohn übermitteln die für den Betrieb der neuen Fachhochschule erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten an diese Fachhochschule.

§ 3

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die neue Fachhochschule um.

§ 4

(1) Die Amtszeit aller Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn

und der Universität-Gesamthochschule Paderborn in ihren Abteilungen Meschede und Soest ist mit der Bestellung der Gründungsbeauftragten gemäß Absatz 2 beendet.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt bis zur Neuwahl oder Neubestellung der zentralen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der neuen Fachhochschule ein Gründungsrektorat und weitere Gründungsbeauftragte, die deren Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen. Im Gründungsrektorat sind die vier Abteilungen der neuen Fachhochschule angemessen zu berücksichtigen. Die Aufgaben der Organe der Fachbereiche werden bis zu deren Neuwahl von Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekanen wahrgenommen, die vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Gründungsrektorats bestellt werden. Die Gründungsbeauftragten für die Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Studierendenschaft bestellt bis zur Neuwahl oder Neubestellung das Gründungsrektorat im Benehmen mit den bisherigen Vertretungen der Studierendenschaften der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn in ihren Abteilungen Meschede und Soest.

(3) Der Kanzler der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn ist Kanzler der neuen Fachhochschule. Ein von der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn eingeleitetes Vorschlagsverfahren zur Ernennung einer neuen Kanzlerin oder eines neuen Kanzlers wird von der neuen Fachhochschule fortgeführt.

(4) Die Grundordnung der neuen Fachhochschule ist bis zum 1. März 2003, die übrigen Satzungen sind bis zum

1. Januar 2004 neu zu beschließen; Studien- und Prüfungsordnungen sind davon ausgenommen. Alle Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der neuen Fachhochschule und der Studierendenschaft werden spätestens zum 1. September 2004 neu gewählt oder neu bestellt.

Artikel II

Zusammenführung der Fachhochschule Lippe in Lemgo mit der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn

§ 1

(1) Die Abteilung Höxter ist aus der Universität-Gesamthochschule Paderborn ausgegliedert und mit der Fachhochschule Lippe in Lemgo zusammengeführt, die künftig als "Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo" bezeichnet wird.

(2) Die Fachbereiche und Studiengänge in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn sind Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule, die Studien- und Prüfungsordnungen gelten als deren Satzungen fort.

(3) Die Fachhochschule ist Rechtsnachfolgerin der Universität-Gesamthochschule Paderborn hinsichtlich der Abteilung Höxter.

§ 2

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamte, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, An-

gestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Fachhochschule.

(2) Die in die Studiengänge der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschriebenen Studierenden, Zweithörer und Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Fachhochschule übernommen.

(3) Die Mitglieder der Fachbereiche in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn und die diesen Fachbereichen zugeordneten Angehörigen bleiben den entsprechenden Fachbereichen der Fachhochschule als Mitglieder und Angehörige zugeordnet.

(4) Die Universität-Gesamthochschule Paderborn übermittelt die für die Fortsetzung des Betriebs der Abteilung Höxter erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten an die Fachhochschule

§ 3

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der Universität-Gesamthochschule Paderborn nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Fachhochschule um.

§ 4

(1) Der Zeitraum gemäß § 122 Satz 2 HG ist um sechs Monate verlängert.

(2) Bis zur Neuwahl oder Neubestellung der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gelten für die Fachhochschule folgende Besonderheiten:

1. Die Abteilungssprecherin der Abteilung Höxter ist beratendes Mitglied

des Rektorats.

2. Aus der Abteilung Höxter werden drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Gruppen nach § 13 Abs. 1 HG als weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Senat entsandt. Unter den Entsandten befinden sich alle Senatsmitglieder der Universität-Gesamthochschule Paderborn aus der Abteilung Höxter. Die übrigen Entsandten werden gemeinsam durch die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen in den Fachbereichsräten in der Abteilung Höxter bestimmt.
3. Die Dekane der Fachbereiche in der Abteilung Höxter sind beratende Senatsmitglieder.
4. Sollte die Abteilungssprecherin, ein Dekan, eine Prodekanin, ein Prodekan oder ein Mitglied der Fachbereichsräte an der Fortführung ihres oder seines Amtes gehindert sein, wird sie oder er gemäß der bei der Zusammenführung gültigen Wahlordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn ersetzt.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte für die Fachbereiche der Abteilung Höxter ist stimmberechtigtes Mitglied des Frauenrats. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule kann sich in Angelegenheiten der Abteilung durch sie vertreten lassen sowie Aufgaben und Befugnisse auf sie übertragen.
6. Zum Studierendenparlament werden sechs Studierende, zum Allgemeinen Studierendenausschuss zwei Studierende aus den Vertretungen der Studierenden in der Abteilung Höxter

entsandt, die dort stimmberechtigt sind.

7. Die Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Abteilung Höxter nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse wie bisher wahr.

Artikel III

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190)

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 HG wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 6 wird eingefügt:
"7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,".
 - b) Nummer 7 wird Nummer 8.
 - c) Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:
"9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,".
 - d) Nummer 9 wird gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000

§ 1
Geltungsbereich

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität-Gesamthochschule Duisburg,
8. die Universität-Gesamthochschule Essen,
9. die Fernuniversität-Gesamthochschule in Hagen,
10. die Universität Köln,
11. die Deutsche Sporthochschule Köln,
12. die Universität Münster,
13. die Universität-Gesamthochschule Paderborn,
14. die Universität-Gesamthochschule Siegen und
15. die Universität-Gesamthochschule Wuppertal.

Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Gelsenkirchen,
7. die Fachhochschule Köln,
8. die Fachhochschule Lippe in Lemgo,
9. die Märkische Fachhochschule in Iserlohn,
10. die Fachhochschule Münster,
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und
12. die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin.

2. § 42 Abs. 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

"Es bestehen Abteilungen der Fachhochschule Aachen in Aachen und Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Bielefeld und Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt, Gelsenkirchen und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Iserlohn, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach und Köln, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold, Höxter und Lemgo, der Fachhochschule Münster in Münster und Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin und Rheinbach."

- § 42
Abteilungen

(1) Es bestehen Abteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn in Höxter, Meschede und Soest, der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe in Detmold, der Märkischen Fachhochschule in Hagen, der Fachhochschule Münster in Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach.

Artikel IV In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der im Rahmen des Qualitätspaktes gebildete Expertenrat empfahl in seinem Abschlussbericht zu einer klaren Funktionstrennung zwischen Universitäten und Fachhochschulen, dass Universitäten-Gesamthochschulen im Regelfall keine Fachhochschulstudiengänge mehr anbieten sollen. Die Landesregierung greift diese Empfehlung auf.

In den Abteilungen Meschede, Soest und Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn gibt es allein Fachhochschulstudiengänge. Da diese Abteilungen wegen ihrer geringen Größe nicht als selbständige Einheiten weiter geführt werden können, kommt nur eine Vereinigung mit schon bestehenden und möglichst benachbarten Fachhochschulen in Betracht.

Dabei bietet sich für die Abteilungen Meschede und Soest ein Zusammenschluss mit der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn an, die zu den kleinsten Fachhochschulen des Landes gehört. Durch den Zusammenschluss kann eine Stärkung und bessere Ressourcennutzung erreicht werden. Außerdem sind wegen der fachlich verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studienangebote an den Standorten Soest und Meschede Synergien zu erwarten. Da es sich hier um die Vereinigung relativ gleichgewichtiger Standorte handelt, soll der Zusammenschluss als Neugründung einer Fachhochschule erfolgen (Artikel I).

Für die Zusammenführung der Abteilung Höxter mit nur zwei Studiengängen und der Fachhochschule Lippe in Lemgo mit derzeit insgesamt dreizehn Studiengängen (Artikel II) spricht vor allem die räumliche Nähe, insbesondere bei den verwandten Studienangeboten Architektur und Bauingenieurwesen in Detmold und Landschaftsarchitektur und Technischer Umweltschutz in Höxter.

Beide Zusammenführungen ziehen Änderungen des Hochschulgesetzes nach sich (Artikel III). Die notwendige Veränderung der Zuständigkeiten der Studentenwerke erfolgt durch eine Rechtsverordnung gemäß § 1 Abs. 4 Studentenwerksgesetz. Die von den beiden Neuordnungsmaßnahmen dieses Gesetzes betroffenen Fachhochschulen und Abteilungen stimmen der Neuordnung zu und haben dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung jeweils einvernehmliche Vorschläge zum Zusammenschluss unterbreitet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Anregungen im Wesentlichen aufgegriffen.

Zu Artikel I:

Die Verknüpfung der Infrastrukturen für Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung der Märkischen Fachhochschule und der Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn erfolgt auf dem Weg der Gründung der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn (§ 1 Abs. 1). Die Fachbereichsgliederung und die Studiengänge bleiben dabei bis zu einer möglichen Neustrukturierung der

Hochschule an den bisherigen Orten erhalten (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 und 3). Im Übrigen werden die Märkische Fachhochschule in Iserlohn und die beiden Abteilungen Meschede und Soest aufgelöst (§ 1 Abs. 4 Satz 1). Die neu errichtete Fachhochschule tritt die Rechtsnachfolge an (§ 1 Abs. 4 Satz 2). Dies und die Übernahme der Fachbereiche und Studiengänge durch die neue Fachhochschule sichert auch die Fortführung bereits begonnener Verwaltungsverfahren und die weitere Anwendung von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen.

Der Wunsch der Märkischen Fachhochschule und der Abteilungen Meschede und Soest, die Neugründung als "Hochschule für Technik und Wirtschaft Südwestfalen" zu bezeichnen, wird nicht aufgegriffen. Der Hochschultyp und damit die Zugangsbedingungen und studienstrukturellen Merkmale wären bei einer solchen gesetzlichen Bezeichnung nicht mehr sichtbar. Dies wäre einerseits für Studienbewerberinnen und Studienbewerber relevant, andererseits würde es die Aussagekraft der Abschlussurkunden entwerten. Im Rahmen des § 2 Abs. 5 Satz 1 HG bleibt es der neuen Fachhochschule unbenommen, in ihrer Grundordnung und im Schriftverkehr der gesetzlichen Bezeichnung den Namenszusatz "Hochschule für Technik und Wirtschaft" beizufügen.

Die Fortgeltung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (§ 1 Abs. 3) und der hochschulinternen Bestimmungen der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn (§ 1 Abs. 2) als Recht der neuen Hochschule sowie die Übernahme der Studierenden (§ 2 Abs. 2) und des Personals (§ 2 Abs. 1) gewährleisten eine kontinuierliche Weiterführung des Hochschulbetriebs. Insbesondere für die Studierenden wird es deshalb zu keinen wesentlichen praktischen Änderungen kommen. Der rechtliche Status des Personals bleibt in jedem Einzelfall erhalten.

Die neue Hochschule ist wegen der bisherigen Anbindung der Abteilungen Meschede und Soest an die Universität-Gesamthochschule Paderborn auf ihre Hilfe angewiesen. Diese Hochschule muss der neuen Fachhochschule die erforderlichen Daten, insbesondere die personenbezogenen Daten von Studierenden und Beschäftigten sowie haushalts- und organisationsrelevante Angaben zur Verfügung stellen (§ 2 Abs. 4). Die Neugründung macht auch eine Umsetzung von Planstellen, Stellen und Mitteln der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn erforderlich, die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen sein wird (§ 3); eine weitergehende Stellenumsetzung nach den Vorschriften des Haushaltsrechts ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Damit wird vorbehaltlich einer hochschulinternen Neuorganisation die Fortsetzung des Betriebs von bestehenden Einrichtungen der Hochschule und der Abteilungen gesichert. Ab der Zusammenführung werden die staatlichen Mittelzuweisungen nach den veränderten Kennzahlen erfolgen.

Obwohl bei der Neugründung eine Kontinuität zur Märkischen Fachhochschule und zu den Fachhochschulabteilungen Meschede und Soest gewahrt wird, erfolgt zur Förderung des Zusammenwachsens und der künftigen Neugestaltung ein Neubeginn hinsichtlich der Entscheidungsträger: Wie bei den Hochschulneugründungen der Vergangenheit tragen während einer Übergangsphase Gründungsbeauftragte die Verantwortung für die Hochschule und nehmen die Aufgaben und Befugnisse der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wahr (§ 4 Abs. 1, 2 und 4).

Wegen ihres körperschaftlichen Charakters kann die Bestellung der Gründungsbeauftragten nur nach Anhörung der Fachhochschule erfolgen. In der Übergangsphase wird die Neugründung der Hochschule vervollständigt. Dies geschieht einerseits durch den Neubeschluss der Grundordnung und der übrigen Satzungen, mit Ausnahme der Studien- und Prüfungsordnungen (§ 4 Abs. 4 Satz 1). Damit wird das zunächst fortgeltende Recht der Märkischen Fachhochschule an die veränderten Gegebenheiten angepasst und auf eine neue Legitimation gegründet. Parallel und im Anschluss daran erfolgt die Neuorganisation der Hochschule zunächst durch das Gründungsrektorat, die Gründungsdekane und die weiteren Gründungsbeauftragten, z.B. Gründungssenatoren eines Gründungssenats, und später durch die neugewählten und neubestellten Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Die Neuwahl oder Neubestellung muss spätestens zum 1. September 2004, sie kann jedoch bereits früher erfolgen (§ 4 Abs. 4 Satz 2). Dieser Zeitpunkt markiert den Abschluss der Übergangsphase. Während der Übergangsphase gewährleistet das Gesetz durch Gründungsbeauftragte, die innerhalb der Hochschule die Funktionen wahrnehmen, eine die effiziente Neuordnung absichernde personelle Kontinuität.

Für die Personalvertretung, zunächst durch die Personalkommission und später durch den neu zu wählenden Personalrat, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes, vor allem § 44 Landespersonalvertretungsgesetz.

Zu Artikel II

Die Zusammenführung der Abteilung Höxter mit der Fachhochschule Lippe in Lemgo erfolgt durch Loslösung der Abteilung von der Universität-Gesamthochschule Paderborn und Anbindung an die Fachhochschule. Dabei werden die Strukturen beider Organisationseinheiten erhalten (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3). Der Änderung trägt die Umbenennung der Hochschule Rechnung.

Die Übernahme der Studiengänge unter Fortgeltung der Studien- und Prüfungsordnungen und der Studierenden (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2), die Überleitung des Hochschulpersonals - bei Erhalt des jeweiligen Status - aus Höxter (§ 2 Abs. 1) sowie die Regelung der Rechtsnachfolge (§ 1 Abs. 3) gewährleisten unter dem Dach der neu zugeschnittenen Fachhochschule die kontinuierliche Fortsetzung des Hochschulbetriebs einschließlich bereits begonnener Verwaltungsverfahren. Auch diese Bestimmungen schließen hochschulinterne Änderungen nach der Zusammenführung nicht aus. Die Übermittlung von Daten durch die Universität-Gesamthochschule Paderborn (§ 2 Abs. 4) und die Umsetzung von Planstellen, Stellen und Mitteln (§ 3) erfolgt genauso wie hinsichtlich der in Artikel I beschriebenen Hochschulneugründung (s. Begründung zu Artikel I § 3). Anders als bei der Neugründung nach Artikel I werden für die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo keine Gründungsbeauftragten bestellt. Vielmehr soll der begonnene Prozess der Anpassung der hochschulinternen Bestimmungen an das Hochschulgesetz und die sich daran anschließende Neuwahl oder Neubestellung der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß § 122 HG fortgesetzt werden. Die Abteilung Höxter wird dabei ihre Erfahrungen und Vorstellungen einbringen. Der im Hochschulgesetz genannte Zeitraum wird hierfür um sechs Monate verlängert (§ 4 Abs. 1). Bis zum Abschluss dieser Entwicklung gelten Sonderregelungen, die eine

Vertretung der Hochschulmitglieder aus der Abteilung Höxter sichern (§ 4 Abs. 2). Die Neubildung der Personalvertretungen erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des § 24 Landespersonalvertretungsgesetz.

Zu Artikel III

Der Auflösung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, der Gründung der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn und der Umbenennung der Fachhochschule Lippe in Lemgo in Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo wird durch die Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 2 HG Rechnung getragen.

Die Neufassung des § 42 Abs. 1 trägt einerseits der durch Artikel I und II erfolgten Neuerungen Rechnung. Bisher legte § 42 Abs. 1 HG fest, dass einige Hochschulen über Abteilungen außerhalb der Stadt verfügen, in der sich ihr Sitz befindet. Um alle Orte, an denen die Hochschulen tätig sind, gleich zu werten, sollen künftig außerdem auch Abteilungen in den Städten bestehen, in denen die Hochschulen ihren Sitz haben.

Zu Artikel IV

Um die Neuordnung frühestmöglich zu realisieren, soll das Gesetz bereits einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

04.10.2001

Antrag

der Fraktion der FDP

Entschließung

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1616

Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

Fachhochschul-Abteilungen zweckmäßig gestalten

I. Ausgangslage

Die Landesregierung legt mit Drucksache 13/1616 einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Fachhochschulen vor. Darin wird auch der § 42 Abs. 1 HG über Abteilungen geändert:

Neufassung § 42 Abs. 1 HG

"Es bestehen Abteilungen der Fachhochschule Aachen in Aachen und Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Bielefeld und Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt, Gelsenkirchen und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Iserlohn, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach und Köln, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold, Höxter und Lemgo, der Fachhochschule Münster in Münster und Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin und Rheinbach. "

Bisherige Fassung § 42 Abs. 1 HG:

Es bestehen Abteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn in Höxter, Meschede und Soest, der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe in Detmold, der Märkischen Fachhochschule in Hagen, der Fachhochschule Münster in Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach.

Datum des Originals: 04.10.2001/Ausgegeben: 04.10.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Die Landesregierung begründet diese Änderung wie folgt:

Die Neufassung des § 42 Abs. 1 trägt einerseits der durch Artikel I und II erfolgten Neuerungen Rechnung. Bisher legte § 42 Abs. 1 HG fest, dass einige Hochschulen über Abteilungen außerhalb der Stadt verfügen, in der sich ihr Sitz befindet. Um alle Orte, an denen die Hochschulen tätig sind, gleich zu werten, sollen künftig außerdem auch Abteilungen in den Städten bestehen, in denen die Hochschulen ihren Sitz haben.

II. Der Landtag Nordrhein-Westfalen möge beschließen:

Der § 42 Abs. 1 HG wird dahingehend geändert, dass die Hochschulen selbst entscheiden können, ob auch in den Städten, in denen die Hochschulen ihren Sitz haben, eine Abteilung oder mehrere Abteilungen bestehen sollen.

III. Begründung

Die Neuregelung mag durchaus sinnvoll sein für annähernd gleich große Standorte und dort zu einer Angleichung in der Wertung führen. Das ist aber grundsätzlich anders zu beurteilen bei den in Größenstrukturen erheblich voneinander abweichenden Standorten - wie beispielsweise in Münster (mit der Abteilung Steinfurt) und in Köln (mit der Abteilung Gummersbach). Hier auch die zentralen Standorte als jeweils eine „gleichgewichtige“ Abteilungen zu organisieren, erscheint wenig sinnvoll. Darüber sollten die Hochschulen in Wahrnehmung ihrer Autonomie selbst entscheiden können. Insofern ist die zwingende Vorschrift der Neuregelung nicht für alle Hochschulen gleichermaßen zweckmäßig und durch eine Kann-Regelung zu ersetzen.

Horst Engel
Angela Freimuth
Dr. Stefan Grill
Christian Lindner
Jürgen W. Möllemann
Dr. Gerhard Papke
Christof Rasche
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Prof. Dr. Friedrich Wilke
Ralf Witzel



38. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 4. Oktober 2001

Mitteilungen des Präsidenten 3605 A

Ergänzung der Tagesordnung 3605 A

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1400

erste Lesung - Beratung

In Verbindung damit:

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2001 bis 2005

Unterrichtung
durch die Landesregierung
- zur Beratung -
Drucksache 13/1401

Und:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1402

erste Lesung - Beratung 3605 C

I. Haushalt 3606 A

Helmut Diegel (CDU) 3606 A
Ernst-Martin Walsken (SPD) 3611 A
Angela Freimuth (FDP) 3619 A
Edith Müller (GRÜNE) 3625 B
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 3635 B
Edgar Moron (SPD) 3644 D
Jürgen W. Möllemann (FDP) 3652 A
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 3661 B
Peer Steinbrück, Finanzminister
Wolfgang Clement,
Ministerpräsident 3673 C
Hermann-Josef Arentz (CDU) 3681 A
Horst Vöge (SPD) 3684 C

Ergebnis 3685 D

**II. Gemeindefinanzierungs-
gesetz 2002 3686 A**

Manfred Palmén (CDU) 3686 A
Heinz Wirtz (SPD) 3689 C
Dr. Ingo Wolf (FDP) 3693 D
Ewald Groth (GRÜNE) 3698 A
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 3702 B

Ergebnis 3706 A

2 Zukunft der Steinkohle verlangt Klarheit der Finanzierung

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1608 3706 A

- | | | | |
|--|--------|--|--------|
| Christian Weisbrich (CDU) | 3706 B | Urban-Josef Jülich (CDU) | 3733 B |
| Marc Jan Eumann (SPD) | 3707 C | Reiner Priggen (GRÜNE) | 3734 C |
| Dr. Gerhard Papke (FDP) | 3709 A | Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz | 3736 A |
| Reiner Priggen (GRÜNE) | 3710 C | Ergebnis | 3737 A |
| Wolfgang Clement,
Ministerpräsident | 3711 C | | |
| Ergebnis | 3715 A | | |
| 3 Bürgerinteressen schützen - Nordwanderung
des Steinkohlebergbaus Walsum verhindern | | 6 Rot-grüner Schweinehaltungs-Erlass schadet
Verbrauchern, Landwirten und Tieren | |
| Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1610 | 3716 B | Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1569 | 3737 B |
| Dr. Gerhard Papke (FDP) | 3716 B | Eckhard Uhlenberg (CDU) | 3737 B |
| Werner Bischoff (SPD) | 3717 A | Irmgard Schmid (SPD) | 3739 C |
| Fritz Kollorz (CDU) | 3718 B | Dr. Stefan Romberg (FDP) | 3741 B |
| Reiner Priggen (GRÜNE) | 3719 D | Reiner Priggen (GRÜNE) | 3742 A |
| Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr | 3721 A | Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz | 3743 A |
| Ergebnis | 3722 D | Eckhard Uhlenberg (CDU)
(zur Geschäftsordnung) | 3745 D |
| | | Ergebnis | 3745 D |
| 4 Internationalisierung des nordrhein-westfä-
lischen Mittelstandes stärken | | 7 Digitales Medienland NRW - neue Perspekti-
ven für öffentlich-rechtlichen und privaten
Rundfunk | |
| Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1602 | 3722 D | Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1611 | 3746 A |
| Axel Dirx (SPD) | 3723 A | Ergebnis | 3746 B |
| Reiner Priggen (GRÜNE) | 3724 C | | |
| Christian Weisbrich (CDU) | 3725 D | 8 Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen | |
| Dr. Jens Jordan (FDP) | 3727 B | Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1616 | |
| Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr | 3729 C | erste Lesung | |
| Ergebnis | 3731 B | Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1646 | 3746 C |
| 5 Hennenhaltungsrichtlinie der EU 1 : 1 umset-
zen | | Gabriele Behler, Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung | 3746 C |
| Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1590 | 3731 C | Ergebnis | 3746 D |
| Felix Becker (FDP) | 3731 C | | |
| Dr. Georg Scholz (SPD) | 3732 B | | |

9 Fachhochschulen stärken - Kapazitäten ausbauen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1589

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1645 3747 A

Dr. Friedrich Wilke (FDP) 3747 A
Dr. Gerd Bollermann (SPD) 3748 C
Manfred Kuhmichel (CDU) 3750 B
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 3751 A
Gabriele Behler, Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung .. 3753 A

Ergebnis 3753 B

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995 (Änderungsstaatsvertrag zur Rheinischen Provinzial-Versicherung)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/1643 3753 C

Peer Steinbrück, Finanzminister 3753 D

Ergebnis 3753 D

10 Verfassungsgerichtliches Verfahren

wegen der Behauptung der Stadt Iserlohn, dass § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Art. 19 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV NRW, S. 462, 470) die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung verletzt und nichtig ist

- VerfGH 10/01 -
Vorlage 13/824

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/1620 3754 A

Ergebnis 3754 B

11 Benennung eines Mitglieds für den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) beim Europarat

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1604 3754 C

Ergebnis 3754 C

12 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss der Regionen der Europäischen Union

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1605 3754 D

Ergebnis 3754 D

13 Wahl von Mitgliedern des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1618 3755 A

Ergebnis 3755 B

14 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 9
gemäß § 88 Abs. 2 GO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/886 - AWMT

13/1121 - AELFN

13/1171 - Neudruck - AWMT

13/1309 - AIVV
13/1358 EA - AIVV

Drucksache 13/1621 3755 C
Ergebnis 3755 C

15 Beschlüsse zu Petitionen

Übersichten 14 und 15 3755 D

Entschuldigt waren für den 04.10.2001:

SPD:	Dr. Bernd Brunemeier	(ab 13.00 Uhr)
	Dr. Manfred Dammeyer	(ab 13.00 Uhr)
	Vera Dedanwala	
	Hans Vorpeil	
CDU:	Peter Biesenbach	
	Franz-Josef Pangels	

(Vizepräsidentin Edith Müller)

- (A) lasse deshalb über den Inhalt des **Antrags Drucksache 13/1569** abstimmen. Wer stimmt dem Antrag zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Der Antrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

7 Digitales Medienland NRW - neue Perspektiven für öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1611

Die Fraktionen sind übereingekommen, diesen Antrag ohne Aussprache direkt an die Ausschüsse zu überweisen.

(Beifall)

- (B) Ich bedanke mich beim Medienausschuss ausdrücklich für die damit verbundene Verkürzung der Plenarsitzung.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 13/1611** an den **Medienausschuss** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1616

erste Lesung

- (C) Ich weise zusätzlich auf den **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/1646** hin.

Entgegen dem Ausdruck in der Tagesordnung haben die Fraktionen vereinbart, dass der Gesetzentwurf heute lediglich durch die Landesregierung eingebracht wird. Eine weitere Debatte ist nicht vorgesehen. Ich bitte zur Einbringung des Gesetzentwurfs Frau Ministerin Behler für die Landesregierung ums Wort. Bitte schön.

Gabriele Behler, Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Expertenrat hat, wie Ihnen allen bekannt ist, zur Neuordnung des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht. Ein Teilbereich bezieht sich dabei auf die Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen. Er hat vorgeschlagen, dass diejenigen Fachhochschulstandorte, die Gesamthochschulen zugeordnet waren, nun den Fachhochschulen selbst zugeordnet und die Gesamthochschulen in Universitäten überführt werden. Diesem Votum trägt die Landesregierung mit dem eingebrachten Gesetzentwurf an zwei Standorten Rechnung.

(D) Ich glaube, es ist richtig, das Thema im Ausschuss weiter zu beraten. Eine weiter gehende Einführung ist heute Abend nicht erforderlich. Zu diesem Vorhaben besteht ein breiter regionaler Konsens. Ich freue mich auf die Beratung und gehe von konstruktiver Zusammenarbeit aus. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1616** und des **Entschließungsantrags Drucksache 13/1646** an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Auch das ist einstimmig so **beschlossen**.



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

16. Sitzung (öffentlich)

25. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.10 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/850 und 13/895

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung

hier: Bereich Wissenschaft und Forschung

1

- Aussprache.

2 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz FDJAÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1405

6

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1405 mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

3 Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1616

Entschließungsantrag der FDP-Fraktion

Drucksache 13/1646

7

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Bezeichnung der betroffenen Fachhochschulen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU ab.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vgl. Anlage 1 in Drucksache 13/1721 - wird einstimmig angenommen.

Sodann stimmt der Ausschuss dem Antrag der Koalitionsfraktion, das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf den 1. Januar 2002 festzusetzen, einstimmig zu.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1616 in der geänderten Fassung einstimmig zu.

Der Entschließungsantrag der FDP-Fraktion Drucksache 13/1646 wird für erledigt erklärt.

3 Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1616

Entschließungsantrag der FDP-Fraktion
Drucksache 13/1646

Dietrich Kessel (SPD) verweist auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Danach solle in Artikel III Nr. 2 § 42 Abs. 1 HG ein Satz eingefügt werden, durch den es den Fachhochschulen ermöglicht sein solle, die Struktur vor Ort zu klären - vgl. Drucksache 13/1721 - Neudruck -, Anlage 1.

Des Weiteren schlugen die Koalitionsfraktionen vor, das Gesetz am 01.01.2002 in Kraft treten zu lassen. Einiges spreche dafür, dass der Landtag den Gesetzentwurf noch in diesem Jahr verabschiede. Auch wäre es im Sinne der administrativen Verfahren sinnvoll, den Stichtag 01.01. zu nehmen, um den Neuanfang durchzuführen.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) stimmt den beiden Vorschlägen zu. Auch seine Fraktion wolle keine weiteren Verzögerungen. Sie habe die gleichen Signale aus den Hochschulen vernommen.

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU) merkt an, das Verfahren hätte eigentlich anders aussehen sollen. Zunächst sei eine Plenardebatte mit grundsätzlichen Erklärungen über die Positionen der Fraktionen geplant gewesen. Das sei an den Ereignissen des Septembers gescheitert.

Gleichwohl sei die CDU-Fraktion über das reine Formalgesetz enttäuscht. Es sei sicherlich richtig, dass in Konsequenz der Empfehlung der Gutachter die Trennung zwischen den Gesamthochschulen, den Universitäten und den Fachhochschulen neu habe geordnet werden müssen. Es hätte aber auf der Hand gelegen, das nicht mit einem reinen Formalgesetz zu machen, sondern auch die inhaltlichen Fragen von vornherein mit zu regeln.

Ende der 90er-Jahre habe sich eine fraktionsübergreifende Fachhochschulpolitik abgezeichnet. Aus welchen Gründen auch immer, sei das nicht zum Tragen gekommen. Für die CDU-Fraktion stelle er fest, dass das Eingeständnis der Landesregierung, dass sich die Gesamthochschulen nicht bewährt hätten, richtig sei. In der Konsequenz müssten die Universitäten und die Fachhochschulen klar voneinander abgegrenzt werden. Insofern könne die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf von seiner Grundidee her zustimmen.

Andererseits müsse man über die inhaltlichen Fragen diskutieren. Weil das nicht geschehen sei, seien aus der Mitte der Fraktion verschiedene Initiativen gestartet worden, die unter dem nächsten Tagesordnungspunkt abgehandelt würden, in denen es um die inhaltlichen Fragen, wie es mit der Fachhochschulpolitik weitergehen solle, gehe. Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion passe nicht, weil eine nomenklatorische Regelung, ob diese Fachhochschule jetzt Hochschule heißen solle, nicht weiterführe. Die wichtige Frage sei, was das Land inhaltlich

mit der Fachhochschule vor habe. Das müsse geklärt werden. Dann könne man auch eine vernünftige Bezeichnung wählen.

Die Abgeordneten würden immer gefragt, was die Änderungen für Konsequenzen hätten, was sie für die Architektur der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bedeuteten. Da die Fachhochschulen selber darum bäten, das Gesetz zügig in Kraft zu setzen, sollte man zukünftig solche Formalgesetze in eine inhaltliche Diskussion einbetten. Das sei sinnvoller, als zwei Diskussionen zu führen, einmal über die formale Neuordnung und dann über die inhaltlichen Fragen. In die Angelegenheit müsse Ruhe kommen. Aus seiner Sicht wäre es vorzuziehen, erst die inhaltlichen Fragen zu entscheiden und dann über das Formale abzustimmen und nicht umgekehrt.

Es habe Grund gegeben zu handeln. Von daher werde sich die CDU-Fraktion nicht dagegen stellen, wenn die Handlungsfähigkeit der Fachhochschulen auf diese Art und Weise gesichert werden könne.

Joachim Schultz-Tornau (FDP) betont, der Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum Gesetzentwurf habe einen dringenden Wunsch der Hochschule und ihrer Abteilungen aufgenommen, die sich diesen Namen geben wollten, weil sie überzeugt seien, dass sie damit besser nach außen wirken könnten. Für die sei das keine Lappalie, sondern von nicht unwesentlicher Bedeutung.

Auch wenn sich die Beteiligten das ursprünglich anders vorgestellt hätten, seien sie mit der jetzt gefundenen Lösung einverstanden. Das sollte man respektieren. Insofern bitte er darum, dem Namenswunsch in dem Änderungsantrag der FDP zu entsprechen, der ja nur das aufgreife, was in vielen anderen Bundesländern bereits so gehandhabt werde. Das habe auch nirgendwo zu Unschärfen oder Unklarheiten mit Blick auf den Status als Fachhochschule geführt.

Dietrich Kessel (SPD) bezeichnet die weiteren Entwicklungen der Fachhochschulen als zentrale Fragen der Wissenschaftspolitik des Landes. Über diese Fragen werde unter dem nächsten Tagesordnungspunkt diskutiert.

Das Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen sei eine kleine organisatorische Maßnahme, die keine zentralen Themen der Wissenschaftspolitik tangiere, insbesondere was die Weiterentwicklung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen betreffe.

Was die Bezeichnung der Fachhochschulen betreffe, so sei das, was im Gesetzentwurf vorgeschlagen werde, eine Art amtliche Bezeichnung der Hochschule. Eine Hochschule könne zusätzliche Bezeichnungen vorne oder hinten anstellen, wie es jetzt schon Praxis sei. Da es nur diese beiden Hochschultypen gebe, die niemand infrage stelle, sollte man es bei den jeweiligen Bezeichnungen Universitäten auf der einen Seite und Fachhochschulen auf der anderen Seite im Sinne der Klarheit, was den Gesetzestext betreffe, belassen. Natürlich stehe es den Hochschulen - im Fachhochschulbereich gebe es einige Interessen - frei, sich zusätzli-

che Bezeichnungen zuzulegen, um den eigenen Vorstellungen von den besonderen Merkmalen einer Fachhochschule besser Rechnung zu tragen, als das durch die reine Amtsbezeichnung erreicht werden könne.

Wenn man dem Vorschlag der FDP zustimmen würde, müsste man das Verfahren für alle Fachhochschulen öffnen. Das müsste grundsätzlich noch einmal diskutiert werden. Er vermutete, dass man nachher unterschiedlichste Bezeichnungen habe. Er bitte, pragmatisch vorzugehen und die Fachhochschulen im Gesetz auch als Fachhochschulen zu bezeichnen. Hochschule sei der übergeordnete Begriff. Den Fachhochschulen sollte man anheim stellen, sich die eine oder andere Bezeichnung, die die eigenen Merkmale noch besser zum Ausdruck bringe, auszuwählen. Seine Fraktion könne dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion nicht zustimmen.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen ihres Vorredners an. Der Gesetzentwurf zur Neuordnung der Fachhochschulen müsse auf den Weg gebracht werden. Das andere sei die Diskussion über die Weiterentwicklung der Fachhochschulen.

Was den Gesetzentwurf der Landesregierung angehe, so habe es in der Vergangenheit verschiedene Vorstellungen über das Zusammengehen einzelner Hochschulen gegeben. Das sei inzwischen zur Zufriedenheit an den Standorten geklärt worden. Ihre Fraktion begrüße den Gesetzestext, so wie er vorliege. Er enthalte auch eine Logik in den Überlegungen bezüglich der räumlichen Nähe der Standorte. Das betreffe auch die inhaltliche Zuordnung bestimmter Fächer. Die kleinen Einheiten hätten auch nicht selbstständig existieren können. Von daher sei es wichtig, das Gesetz auf den Weg zu bringen. Die Diskussion sei insofern unabhängig von der allgemeinen Weiterentwicklung der Fachhochschulen.

Was die Bezeichnung angehe, so halte sie auch vom Namen her die Trennung für notwendig, um unterscheiden zu können, um was für eine Hochschule es sich handle. Mit Zusatzbezeichnungen - ob als Untertitel z. B. Fachhochschule Südwestfalen, Hochschule für Technik und Wirtschaft in Iserlohn - würde dem Anliegen Rechnung getragen, dass sich dadurch auch das Profil der Hochschule im Titel kennzeichne.

Manfred Kuhmichel (CDU) erklärt, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Der Zeitpunkt 01.01.2002 sei in Ordnung. Die Kann-Bestimmung, die von der SPD-Fraktion eingefügt worden sei, sollte übernommen werden.

Bei allem Begehren der Fachhochschulstandorte sollte keine Diskussion über die Namensgebung eröffnet werden. Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt werde es zu einer grundsätzlicheren Betrachtung des Themas Fachhochschule kommen. In der Folge sollte eine Namensregelung für diesen Hochschultyp für das ganze Land in Betracht gezogen werden. Er könne mit einer Bezeichnung wie z. B. Hochschule durchaus leben. Das sei eine Bezeichnung, die diesem Typ von Hochschule im Vergleich zur Universität gerecht werde.

Dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion könne seine Fraktion von daher nicht zustimmen. Heute solle keine partielle Betrachtung des Themas vorgenommen werden. Das habe nichts

mit der vorhandenen Sympathie zu tun, dass sich die Fachhochschulen am Markt in der deutschen Sprache präsentieren sollten. In Englisch machten sie es schon als Universities.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) hält fest, die Zusatzbezeichnung sei jetzt schon möglich, und zwar gemäß § 4 Hochschulgesetz. Die Zusatzbezeichnung könne man voran- oder nachstellen. Wenn man sie voranstellen könne, sei das Problem gelöst.

Wenn man die Zusatzbezeichnung voranstellen würde, könnte man "Fachhochschule Südwestfalen" hinten anhängen.

Dietrich Kessel (SPD) stellt heraus, welche zusätzlichen Bezeichnungen die Hochschulen sich geben könnten, sei keine Frage des Gesetzes.

Ministerin Gabriele Behler kommt darauf zu sprechen, dass gesagt worden sei, in anderen Ländern in der Bundesrepublik würde so verfahren. Zur Praxis im Saarland und in Bremen könne sie keine Aussage machen und wolle auch über die Gewichtung im Verhältnis zu Nordrhein-Westfalen weder zu Bremen noch zum Saarland etwas sagen.

In den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland werde allerdings überall so verfahren, dass im entsprechenden Hochschulgesetz natürlich die Typenbezeichnung vorkomme. Im Alltag der Hochschule selbst, im Schriftverkehr, in der Grundordnung seien die Freiheiten angelegt, die hier auch angelegt seien. In der Gesetzessystematik werde auch in den anderen Ländern auf die eine oder andere Weise die Typenbezeichnung aufgenommen, ob über einen Zusatz oder einleitend variiere und habe mit den jeweiligen Systematiken zu tun.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Bezeichnung der betroffenen Fachhochschulen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU ab.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vgl. Anlage 1 in Drucksache 13/1721 - wird einstimmig angenommen.

Sodann **stimmt der Ausschuss** dem Antrag der Koalitionsfraktion, das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf den 1. Januar 2002 festzusetzen, **einstimmig zu.**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1616 in der geänderten Fassung einstimmig zu.

Der Entschließungsantrag der FDP-Fraktion Drucksache 13/1646 wird für erledigt erklärt.

08.11.2001

Beschlussempfehlung und Bericht

- Neudruck -

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1616
2. Lesung

Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

in Verbindung damit

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP
- Drucksache 13/1646 -

Fachhochschul-Abteilungen zweckmäßig gestalten

Beschlussempfehlung

I. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1616 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel III Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

"Es bestehen Abteilungen der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und **Höxter**, der Fachhochschule Münster in Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach.

Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule (§ 1 Abs. 2) eine Abteilung besteht."

Datum des Originals: 29.10.2001/Ausgegeben: 09.11.2001 (31.10.2001)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

2. Artikel IV wird wie folgt geändert:

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

II. Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP - Drucksache 13/1646 - wird für erledigt erklärt, da das Anliegen durch die zu § 42 Abs. 1 HG erfolgte Änderung aufgegriffen wird.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Fachhochschulen - Drucksache 13/1616 - wurde vom Plenum des Landtags am 4. Oktober 2001 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zur Beratung überwiesen. Mit überwiesen wurde der hierzu von der Fraktion der FDP eingebrachte Entschließungsantrag "Fachhochschul-Abteilungen zweckmäßig gestalten" - Drucksache 13/1646.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten den in Anlage 1 dargestellten Änderungsantrag zu § 42 Abs. 1 HG vor, der mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen wurde. Die FDP-Fraktion sah durch diese Änderung das mit ihrem Entschließungsantrag (Drucksache 13/1646) verfolgte Ziel als erfüllt an.

Außerdem beantragten die Koalitionsfraktionen, das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Umsetzung auf den 1. Januar 2002 festzusetzen. Diesem mündlich vorgebrachten Antrag wurde in der Abstimmung ebenfalls einstimmig entsprochen.

Von der Fraktion der FDP wurde der in Anlage 2 beigefügte Änderungsantrag zur Bezeichnung der betroffenen Fachhochschulen gestellt, der mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt wurde.

In der vorangegangenen Diskussion zu diesem Antrag verwies die SPD-Fraktion auf die Möglichkeit der Hochschulen, sich zusätzliche Bezeichnungen in ihrer Namensnennung zu geben. Im Übrigen könne ein solches Namensgebungs-Verfahren nicht losgelöst von den anderen Hochschulen eröffnet werden. Die CDU-Fraktion sah ihre Enthaltung ausschließlich in der partikularen Betrachtung des FDP-Antrags begründet.

In der Schlussabstimmung nahm der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1616 - in der Fassung der von ihm beschlossenen Änderungen einstimmig an.

Im Anschluss an die Gesamtabstimmung sprachen sich die Ausschussmitglieder einvernehmlich dafür aus, den Entschließungsantrag der FDP-Fraktion - Drucksache 13/1646 - für erledigt zu erklären.

Joachim Schultz-Tornau
Vorsitzender

Anlagen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1616: Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Entwurf der Landesregierung mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel III Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 HG wird wie folgt neu gefasst: Regierungsentwurf:

Es bestehen Abteilungen der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Lemgo, der Fachhochschule Münster in Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule (§ 1 Abs. 2) eine Abteilung besteht.

Es bestehen Abteilungen der Fachhochschule Aachen in Aachen und Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Bielefeld und Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt, Gelsenkirchen und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Iserlohn, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach und Köln, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold, Höxter und Lemgo, der Fachhochschule Münster in Münster und Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin und Rheinbach.

Dietrich Kessel

Dr. Ruth Seidl

und Fraktion

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung: „Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen“

- *Drsache 13/1616* -

Die FDP-Fraktion beantragt folgende Änderung:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Streichung und Ersetzung durch:

„Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Südwestfalen in Iserlohn ist errichtet.“

Artikel I, § 1 (1)

„Die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn ist errichtet.“

Streichung und Ersetzung durch:

„7. die Hochschule für Technik und Wirtschaft in Iserlohn.“

Artikel III, 1a

„Nach Nummer 6 wird eingefügt: „7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,“

Streichung und Ersetzung durch:

„...der Hochschule für Technik und Wirtschaft Südwestfalen in Hagen, Iserlohn, Meschede und Soest,...“*Gesetzentwurf der Landesregierung:*

Artikel III, 2

„...der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Iserlohn, Meschede und Soest,...“

Begründung:

Der im Gesetzestext zu ändernde Name nimmt damit Hochschulautonomie ernst, da dieser dem Wunsch der neuen Fachhochschule entspricht.

Die neue Fachhochschule greift auf Vorbilder in vielen Bundesländern zurück, die sich seit Jahren als „Hochschulen für“ bezeichnen, ohne dass dies zu irgendwelchen erkennbaren Problemen geführt hätte – im Gegenteil:

Die Einbeziehung der Fachrichtungen in den Namen der Hochschule trägt zur besseren Wiedererkennung bei und ist herausragendes Merkmal.



42. Sitzung

Düsseldorf, Freitag, 16. November 2001

Mitteilungen des Präsidenten 4125 A

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Einwanderungsland Deutschland gestalten - Schub für Integrations-offensive in NRW nutzen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 4125 A

- Monika Düker (GRÜNE) 4125 B
- Jürgen Jentsch (SPD) 4127 B
- Willi Zylajew (CDU) 4128 D
- Dr. Ute Dreckmann (FDP) 4130 B
- Dr. Fritz Behrens, Innenminister 4131 D
- Thomas Kufen (CDU) 4134 A
- Jamal Karsli (GRÜNE) 4135 D
- Vera Dedanwala (SPD) 4136 D
- Karl Peter Brendel (FDP) 4138 B
- Harald Schartau, Minister für
Arbeit und Soziales, Qualifikation
und Technologie 4139 C

2 "NRW-Luftverkehrskonzeption 2010" bedarf der Zustimmung des Parlaments

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1541

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1719

Beschlussempfehlung und Bericht
des Verkehrsausschusses
Drucksache 13/1717 4141 B

- Christof Rasche (FDP) 4141 C
- Manfred Hemmer (SPD) 4142 D
- Heinz Hardt (CDU) 4146 A
- Peter Eichenseher (GRÜNE) . . . 4148 A
- Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr 4149 C
4153 C
- Gerhard Wächter (CDU) 4152 A
- Hans Peter Lindlar (CDU)
(Erklärung nach § 56
Abs.1 GeschO) 4154 B
- Ergebnis 4155 C
(siehe auch Anlage) 4201 A

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/622

Beschlussempfehlung und Bericht
des Verkehrsausschusses
Drucksache 13/1716 - Neudruck

zweite Lesung

In Verbindung damit:

Neue Kundenorientierung durch Weiterentwicklung und Stärkung des Öffentlichen Nahverkehrs
- Novellierung des Landesregionalisierungsgesetzes -

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1534

Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses Drucksache 13/1718	4156 A
Gerhard Wirth (SPD)	4156 B
Gerhard Lorth (CDU)	4159 B
Christof Rasche (FDP)	4161 C
Peter Eichenseher (GRÜNE)	4163 A
Ernst Schwanhold, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	4164 A
Ergebnis	4165 D
4 Umweltstandards halten - Gebührenlast der Bürger konsequent senken	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/1739	4166 A
Hans Peter Lindlar (CDU)	4166 B
Hans Krings (SPD)	4168 D
.	4183 B
Holger Ellerbrock (FDP)	4171 C
Johannes Remmel (GRÜNE)	4174 D
Dr. Fritz Behrens, Innenminister	4177 C
Clemens Pick (CDU)	4181 C
Ergebnis	4184 C
5 Vermeidung von Spätabtreibungen - Beratung vor, während und nach der Pränataldiagnostik	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/1740	4184 D
Regina van Dinther (CDU)	4185 A
Inge Howe (SPD)	4188 A
Dr. Jana Pavlik (FDP)	4189 B
Marianne Hürten (GRÜNE)	4191 A
Birgit Fischer, Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	4193 B
Brigitte Capune-Kitka (FDP)	4194 D
Ergebnis	4195 B

6 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenge- setzes und des Untersuchungsausschussge- setzes NRW	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 13/1749	
<u>In Verbindung damit:</u>	
Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 23 des Abge- ordnetengesetzes NRW	
Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags Drucksache 13/1390	
erste Lesung	4195 C
Carina Gödecke (SPD)	4195 D
Heinz Hardt (CDU)	4196 C
Marianne Thomann-Stahl (FDP)	4197 D
Johannes Remmel (GRÜNE)	4197 D
Ergebnis	4198 C
7 Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1616	
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/1646	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung Drucksache 13/1721 - Neudruck	
zweite Lesung	4198 D
Ergebnis	4198 D
Nächste Sitzung	4199 A

Entschuldigt waren für den 16.11.2001:

Regierung:	Wolfgang Clement, Ministerpräsident Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 16.00 Uhr)
SPD:	Werner Bischoff Dr. Bernhard Kasperek Annelie Kever-Henseler Hans-Peter Meinecke Hans-Dieter Moritz Gabriele Sikora	
CDU:	Jutta Appelt Richard Blömer Franz-Josef Britz Lothar Hegemann Wolfgang Hüsken Dr. Helmut Linssen Laurenz Meyer Eckhard Uhlenberg	
FDP:	Ingrid Pieper-von Heiden	

(Johannes Remmel [GRÜNE])

(A) hen. Einige Bemerkungen seien mir aber doch gestattet.

Wir haben im letzten Jahr eine Diätenkommission eingesetzt. Insofern hat sich eine Diskussion, die von unserer Fraktion immer in den Landtag eingebracht worden ist, kanalisiert. Eine gewisse Befriedung der Diskussion hat stattgefunden, indem untersucht wird, ob es Elemente gibt, die möglicherweise zu verändern sind.

Wir haben in unserem Statement im letzten Jahr deutlich gemacht, dass wir die Grundlagen, auf denen die Findung erfolgt, akzeptieren. Wir meinen, dass das nachvollziehbare Grundlagen sind und dass das, was der Präsident mittels der Verfahren, die vorgegeben sind, vorschlägt, nicht über den Möglichkeiten liegt, die sich ergeben. Insofern wird das Verfahren von uns nicht grundsätzlich infrage gestellt.

Jedoch hat sich die Diskussion in diesem Jahr an einem bestimmten Punkt intern entzündet. Das wird in unserem Änderungsantrag dokumentiert. Es gibt folgende Haltung in meiner Fraktion: Im Grundsatz ist das in Ordnung; an dem einen Punkt wollen wir aber nicht das nachvollziehen, was vorgeschlagen worden ist, um uns nicht der Kritik auszusetzen, als ob wir uns über die Beschlussfassung selber das zurückholen, was wir an anderer Stelle für alle anderen als Steuer beschlossen haben. Das Stichwort heißt Ökosteuer. Die Ökosteuer hat dazu geführt, dass der Bereich der Fahrtkosten eine überproportionale Steigerung erfahren hat. Wir meinen, dass es angemessen ist, dass wir uns das an dieser Stelle nicht wieder selbst erstatten.

(B) Allerdings ist die Aufgabe schwierig. Ich hätte es lieber, wenn wir uns mit einem Arbeitgeber auseinander setzen würden, dem wir auch darlegen könnten, was wir arbeiten und wie wir arbeiten. Das können wir aber nicht. Wir müssen selbst über unsere eigenen Bezüge entscheiden. Das ist eine unangenehme Aufgabe. Wir müssen sie aber erfüllen.

In diesem Sinne hoffe ich, dass wir im Laufe der Debatte und im Laufe des Verfahrens im Hauptausschuss doch zu einer gemeinsamen Entschliessung kommen.

Wir jedenfalls sind dazu bereit, wobei ich sagen muss, es gibt auch Diskussionslinien in meiner eigenen Fraktion, angesichts des vor uns liegen-

den Sparhaushalts in diesem Jahr auf eine Erhöhung zu verzichten. Im Großen und Ganzen werden die Vorschläge aber als maßvoll und richtig empfunden.

In diesem Sinne hoffe ich, dass wir in den Ausschussberatungen zu einer Einigung kommen. - Vielen Dank.

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Remmel. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** der beiden **Drucksachen 13/1749** und **13/1390** an den **Hauptausschuss**. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist das einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1616

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1646

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung
Drucksache 13/1721 - Neudruck

zweite Lesung

Entgegen dem Ausdruck in der Tagesordnung haben sich die Fraktionen darauf verständigt, zu diesem Tagesordnungspunkt keine Debatte zu führen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur **Abstimmung** über die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/1721 - Neudruck** -, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf

(C)

(D)

(Vizepräsidentin Edith Müller)

- (A) Drucksache 13/1616 in zweiter Lesung verabschiedet. (C)

Durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs hat sich auch das Anliegen der FDP-Fraktion aus dem **Entschließungsantrag Drucksache 13/1646** erledigt. Er ist deshalb zurückgezogen.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Plenarsitzung angelangt. Die **nächste zusätzliche Sitzung** - ich weise ausdrücklich darauf hin - findet am Dienstag, den 27. November, statt und beginnt um 12 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Heimreise und ein vergnügliches Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 15.32 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 105 GeschO)

- (B) Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner. (D)

21. November 2001/Ausgegeben: 22. November 2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. November 2001 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z.
zur Neuordnung der Fachhochschulen

Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen

Artikel I

Zusammenführung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn mit den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn

§ 1

- (1) Die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn ist errichtet.**
- (2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn als Recht der neu errichteten Fachhochschule sinngemäß fort.**
- (3) Die Fachbereiche und Studiengänge der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn sind Fachbereiche und Studiengänge der neuen Fachhochschule, die Studien- und Prüfungsordnungen gelten als deren Satzungen fort.**
- (4) Im Übrigen sind die Märkische Fachhochschule in Iserlohn und die Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn aufgelöst. Die neue Fachhochschule ist ihre Rechtsnachfolgerin.**

§ 2

- (1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamte, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn sowie in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der neuen Fachhochschule.**
- (2) Die in die Studiengänge der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschriebenen Studierenden, Zweithörer und Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die neue Fachhochschule übernommen.**
- (3) Die Mitglieder der Fachbereiche der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn und die diesen Fachbereichen zugeordneten Angehörigen bleiben den entsprechenden Fachbereichen der neuen Fachhochschule als Mitglieder und Angehörige zugeordnet.**
- (4) Die Universität-Gesamthochschule Paderborn und die Märkische Fachhochschule in Iserlohn übermitteln die für den Betrieb der neuen Fachhochschule erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten an diese Fachhochschule.**

§ 3

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die neue Fachhochschule um.

§ 4

(1) Die Amtszeit aller Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn in ihren Abteilungen Meschede und Soest ist mit der Bestellung der Gründungsbeauftragten gemäß Absatz 2 beendet.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt bis zur Neuwahl oder Neubestellung der zentralen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der neuen Fachhochschule ein Gründungsrektorat und weitere Gründungsbeauftragte, die deren Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen. Im Gründungsrektorat sind die vier Abteilungen der neuen Fachhochschule angemessen zu berücksichtigen. Die Aufgaben der Organe der Fachbereiche werden bis zu deren Neuwahl von Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekanen wahrgenommen, die vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Gründungsrektorats bestellt werden. Die Gründungsbeauftragten für die Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Studierendenschaft bestellt bis zur Neuwahl oder Neubestellung das Gründungsrektorat im Benehmen mit den bisherigen Vertretungen der Studierendenschaften der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn in ihren Abteilungen Meschede und Soest.

(3) Der Kanzler der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn ist Kanzler der neuen Fachhochschule. Ein von der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn eingeleitetes Vorschlagsverfahren zur Ernennung einer neuen Kanzlerin oder eines neuen Kanzlers wird von der neuen Fachhochschule fortgeführt.

(4) Die Grundordnung der neuen Fachhochschule ist bis zum 1. März 2003, die übrigen Satzungen sind bis zum 1. Januar 2004 neu zu beschließen; Studien- und Prüfungsordnungen sind davon ausgenommen. Alle Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der neuen Fachhochschule und der Studierendenschaft werden spätestens zum 1. September 2004 neu gewählt oder neu bestellt.

Artikel II

Zusammenführung der Fachhochschule Lippe in Lemgo mit der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn

§ 1

(1) Die Abteilung Höxter ist aus der Universität-Gesamthochschule Paderborn ausgegliedert und mit der Fachhochschule Lippe in Lemgo zusammengeführt, die künftig als "Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo" bezeichnet wird.

(2) Die Fachbereiche und Studiengänge in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn sind Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule, die Studien- und Prüfungsordnungen gelten als deren Satzungen fort.

(3) Die Fachhochschule ist Rechtsnachfolgerin der Universität-Gesamthochschule Paderborn hinsichtlich der Abteilung Höxter.

§ 2

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamte, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Fachhochschule.

(2) Die in die Studiengänge der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschriebenen Studierenden, Zweithörer und Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Fachhochschule übernommen.

(3) Die Mitglieder der Fachbereiche in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn und die diesen Fachbereichen zugeordneten Angehörigen bleiben den entsprechenden Fachbereichen der Fachhochschule als Mitglieder und Angehörige zugeordnet.

(4) Die Universität-Gesamthochschule Paderborn übermittelt die für die Fortsetzung des Betriebs der Abteilung Höxter erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten an die Fachhochschule.

§ 3

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der Universität-Gesamthochschule Paderborn nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Fachhochschule um.

§ 4

(1) Der Zeitraum gemäß § 122 Satz 2 HG ist um sechs Monate verlängert.

(2) Bis zur Neuwahl oder Neubestellung der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gelten für die Fachhochschule folgende Besonderheiten:

1. Die Abteilungssprecherin der Abteilung Höxter ist beratendes Mitglied des Rektors.
2. Aus der Abteilung Höxter werden drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Gruppen nach § 13 Abs. 1 HG als weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Senat entsandt. Unter den Entsandten befinden sich alle Senatsmitglieder der Universität-Gesamthochschule Paderborn aus der Abteilung Höxter. Die übrigen Entsandten werden gemeinsam durch die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen in den Fachbereichsräten in der Abteilung Höxter bestimmt.
3. Die Dekane der Fachbereiche in der Abteilung Höxter sind beratende Senatsmitglieder.
4. Sollte die Abteilungssprecherin, ein Dekan, eine Prodekanin, ein Prodekan oder ein Mitglied der Fachbereichsräte an der Fortführung ihres oder seines Amtes gehindert sein, wird sie oder er gemäß der bei der Zusammenführung gültigen Wahlordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn ersetzt.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte für die Fachbereiche der Abteilung Höxter ist stimmberechtigtes Mitglied des Frauenrats. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule kann sich in Angelegenheiten der Abteilung durch sie vertreten lassen sowie Aufgaben und Befugnisse auf sie übertragen.
6. Zum Studierendenparlament werden sechs Studierende, zum Allgemeinen Studierendenausschuss zwei Studierende aus den Vertretungen der Studierenden in der Abteilung Höxter entsandt, die dort stimmberechtigt sind.
7. Die Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Abteilung Höxter nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse wie bisher wahr.

Artikel III

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190)

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 HG wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird eingefügt:

"7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,".

b) Nummer 7 wird Nummer 8.

c) Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:
"9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,".

d) Nummer 9 wird gestrichen.

2. § 42 Abs. 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

Es bestehen Abteilungen der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Höxter, der Fachhochschule Münster in Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach.

Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule (§ 1 Abs. 2) eine Abteilung besteht."

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2001

Nummer 40

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	27. 11. 2001	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)	806
2022	15. 11. 2001	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	808
2022	15. 11. 2001	Bekanntmachung der Satzung zur Umstellung satzungsrechtlicher Bestimmungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	809
2022	15. 11. 2001	Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Durchführung eines Härteausgleichs nach § 7 Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	810
2023		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 12. November 2001 (GV. NRW. S. 794)	820
223	27. 11. 2001	Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)	811
223	27. 11. 2001	Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen	812
62	27. 11. 2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	814
630	15. 11. 2001	Bekanntmachung der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	814
7125	20. 11. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirks-schornsteinfegermeister:innen und Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KüGebO)	816
822	7. 11. 2001	Zweite Änderung der Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	817

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

wenn der Lehrerrat der Maßnahme nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat. Stimmt der Lehrerrat nicht zu, ist der Personalrat abweichend von § 94 Abs. 4 LPVG zu beteiligen.“

3. Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), wird wie folgt geändert:

a) § 94 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 unterliegen nur dann der Mitbestimmung, wenn sie länger als bis zum Ende des laufenden Schuljahres andauern.“

bb) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts unterliegen nur dann der Zustimmung, wenn sie über das Ende des laufenden Schuljahres andauern. § 8 Abs. 4 SchMG bleibt unberührt.

(5) Einstellungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Beförderungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Eingruppierungen und Höhergruppierungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 unterliegen für die Dauer des Modellvorhabens nach Artikel 1 des Schulentwicklungsgesetzes und für die an diesem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen nur dann der Mitbestimmung, wenn hiermit nicht die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter oder die Übertragung der Tätigkeiten einer Schulleiterin oder eines Schulleiters verbunden ist.“

b) In § 90 Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2, § 95 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulformen“ die Wörter „und besonderen Einrichtungen des Schulwesens“ eingefügt.

4. Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2000 (GV. NRW. S. 245) wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindekasse erledigt die Kassengeschäfte der Gemeinde. Die Kassengeschäfte können für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich von anderen Stellen der Verwaltung besorgt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet ist. § 97 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die mit Kassengeschäften beauftragten Beschäftigten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.“

5. Änderung der Gemeindekassenverordnung

Die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung (GemKVO) – vom 14. Mai 1995 (GV. NRW. S. 523) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Zahlstellen, Girokassen

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Gemeindekassen eingerichtet

werden; ihnen können auch Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 übertragen werden.

(2) Für die Erledigung bargeldloser Kassengeschäfte können Girokassen für Stellen der Verwaltung eingerichtet werden, wenn diese Kassengeschäfte anstelle der Gemeindekassen besorgen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen und der Girokassen.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 2 Nr. 5 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Die Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2001 S. 811.

223

Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen Vom 27. November 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Zusammenführung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn mit den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn

§ 1

(1) Die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn ist errichtet.

(2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn als Recht der neu errichteten Fachhochschule sinngemäß fort.

(3) Die Fachbereiche und Studiengänge der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn sind Fachbereiche und Studiengänge der neuen Fachhochschule, die Studien- und Prüfungsordnungen gelten als deren Satzungen fort.

(4) Im Übrigen sind die Märkische Fachhochschule in Iserlohn und die Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn aufgelöst. Die neue Fachhochschule ist ihre Rechtsnachfolgerin.

§ 2

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamte, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn sowie in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der neuen Fachhochschule.

(2) Die in die Studiengänge der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschriebenen Studierenden, Zweithörer und Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die neue Fachhochschule übernommen.

(3) Die Mitglieder der Fachbereiche der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und in den Abteilungen Meschede und Soest der Universität-Gesamthochschule Paderborn und die diesen Fachbereichen zugeordneten Angehörigen bleiben den entsprechenden Fachbereichen der neuen Fachhochschule als Mitglieder und Angehörige zugeordnet.

(4) Die Universität-Gesamthochschule Paderborn und die Märkische Fachhochschule in Iserlohn übermitteln die für den Betrieb der neuen Fachhochschule erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten an diese Fachhochschule.

§ 3

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die neue Fachhochschule um.

§ 4

(1) Die Amtszeit aller Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn in ihren Abteilungen Meschede und Soest ist mit der Bestellung der Gründungsbeauftragten gemäß Absatz 2 beendet.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt bis zur Neuwahl oder Neubestellung der zentralen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der neuen Fachhochschule ein Gründungsrektorat und weitere Gründungsbeauftragte, die deren Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen. Im Gründungsrektorat sind die vier Abteilungen der neuen Fachhochschule angemessen zu berücksichtigen. Die Aufgaben der Organe der Fachbereiche werden bis zu deren Neuwahl von Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekanen wahrgenommen, die vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Gründungsrektorats bestellt werden. Die Gründungsbeauftragten für die Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Studierendenschaft bestellt bis zur Neuwahl oder Neubestellung das Gründungsrektorat im Benehmen mit den bisherigen Vertretungen der Studierendenschaften der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und der Universität-Gesamthochschule Paderborn in ihren Abteilungen Meschede und Soest.

(3) Der Kanzler der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn ist Kanzler der neuen Fachhochschule. Ein von der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn eingeleitetes Vorschlagsverfahren zur Ernennung einer neuen Kanzlerin oder eines neuen Kanzlers wird von der neuen Fachhochschule fortgeführt.

(4) Die Grundordnung der neuen Fachhochschule ist bis zum 1. März 2003, die übrigen Satzungen sind bis zum 1. Januar 2004 neu zu beschließen; Studien- und Prüfungsordnungen sind davon ausgenommen. Alle Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der neuen Fachhochschule und der Studierendenschaft werden spätestens zum 1. September 2004 neu gewählt oder neu bestellt.

Artikel II Zusammenführung der Fachhochschule Lippe in Lemgo mit der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn

§ 1

(1) Die Abteilung Höxter ist aus der Universität-Gesamthochschule Paderborn ausgegliedert und mit der

Fachhochschule Lippe in Lemgo zusammengeführt, die künftig als „Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo“ bezeichnet wird.

(2) Die Fachbereiche und Studiengänge in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn sind Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule, die Studien- und Prüfungsordnungen gelten als deren Satzungen fort.

(3) Die Fachhochschule ist Rechtsnachfolgerin der Universität-Gesamthochschule Paderborn hinsichtlich der Abteilung Höxter.

§ 2

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamte, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Fachhochschule.

(2) Die in die Studiengänge der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschriebenen Studierenden, Zweithörer und Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Fachhochschule übernommen.

(3) Die Mitglieder der Fachbereiche in der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule Paderborn und die diesen Fachbereichen zugeordneten Angehörigen bleiben den entsprechenden Fachbereichen der Fachhochschule als Mitglieder und Angehörige zugeordnet.

(4) Die Universität-Gesamthochschule Paderborn übermittelt die für die Fortsetzung des Betriebs der Abteilung Höxter erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten an die Fachhochschule.

§ 3

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der Universität-Gesamthochschule Paderborn nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Fachhochschule um.

§ 4

(1) Der Zeitraum gemäß § 122 Satz 2 HG ist um sechs Monate verlängert.

(2) Bis zur Neuwahl oder Neubestellung der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gelten für die Fachhochschule folgende Besonderheiten:

1. Die Abteilungssprecherin der Abteilung Höxter ist beratendes Mitglied des Rektorats.
2. Aus der Abteilung Höxter werden drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Gruppen nach § 13 Abs. 1 HG als weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Senat entsandt. Unter den Entsandten befinden sich alle Senatsmitglieder der Universität-Gesamthochschule Paderborn aus der Abteilung Höxter. Die übrigen Entsandten werden gemeinsam durch die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen in den Fachbereichsräten in der Abteilung Höxter bestimmt.
3. Die Dekane der Fachbereiche in der Abteilung Höxter sind beratende Senatsmitglieder.
4. Sollte die Abteilungssprecherin, ein Dekan, eine Prodekanin, ein Prodekan oder ein Mitglied der Fachbereichsräte an der Fortführung ihres oder seines Amtes gehindert sein, wird sie oder er gemäß der bei der Zusammenführung gültigen Wahlordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn ersetzt.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte für die Fachbereiche der Abteilung Höxter ist stimmberechtigtes Mitglied des Frauenrats. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule kann sich in Angelegenheiten der Abteilung durch sie vertreten lassen sowie Aufgaben und Befugnisse auf sie übertragen.

6. Zum Studierendenparlament werden sechs Studierende, zum Allgemeinen Studierendenausschuss zwei Studierende aus den Vertretungen der Studierenden in der Abteilung Höxter entsandt, die dort stimmberechtigt sind.
7. Die Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Abteilung Höxter nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse wie bisher wahr.

Artikel III
Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz – HG)
vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190)

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 HG wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 6 wird eingefügt:
„7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,“.
- b) Nummer 7 wird Nummer 8.
- c) Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:
„9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,“.
- d) Nummer 9 wird gestrichen.
2. § 42 Abs. 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

„Es bestehen Abteilungen der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Höxter, der Fachhochschule Münster in Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule (§ 1 Abs. 2) eine Abteilung besteht.“

Artikel IV
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Die Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

– GV. NRW. 2001 S. 812.

62

Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen
Vom 27. November 2001

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 4. November

1997 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2000 (GV. NRW. S. 690), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Dortmund zugleich für Stadt Hagen,
Märkischer Kreis,
Kreis Olpe,
Kreis Siegen-Wittgenstein,
Kreis Unna.“
- b) Nummer 17 erhält folgende Fassung:
„17. Wesel zugleich für Stadt Duisburg,
Kreis Kleve.“
- c) Nummer 18 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2001 S. 814.

630

Bekanntmachung
der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 15. November 2001

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und der §§ 101 Abs. 6 und 102 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 15. November 2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Grundlagen

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.